

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Greimerath vom 14.01.2020**

Der Gemeinderat Greimerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührensatzungen außer Kraft.

Greimerath, den 04.03.2020  
Ortsgemeinde Greimerath



Gerhard Bastgen  
Ortsbürgermeister



## Anlage

### zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Greimerath

#### für die Benutzung des Bürgerhauses

1. **Miete großer Saal**
  - 1.1 1. Tag..... 180,00 €
  - 1.2 2. Tag..... 140,00 €
  - 1.3 3. Tag..... 100,00 €
  - 1.4 Beerdigung..... 100,00 €
  - 1.5 Vereine zahlen für ihre Veranstaltungen ..... 50,00 €
  
2. Für die nichtpolitischen Vereine und Gruppen ist die Nutzung des Bürgerhauses für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. gebührenfrei.
  
3. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.
  
4. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 3. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht das Bürgerhaus nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.
  
5. Bei kurzfristigen Stornierungen behält sich die Ortsgemeinde Greimerath das Recht vor, Stornokosten in Höhe des halben Mietpreises geltend zu machen.
  
6. Mit Abschluss der Benutzungsvereinbarung wird eine Kautions erhoben.